

Checkliste

"Verhaltenshinweise" für gesetzlich krankenversicherte Hörbeeinträchtigte aus juristischer Sicht

I. Vorbereitungen

1. Lassen Sie sich eine HNO-ärztliche Verordnung einer Hörgeräteversorgung ausstellen.
2. Testen Sie verschiedene Hörgeräte, die Ihnen der Hörakustiker anbietet, in Ihrem privaten Alltag und in Ihrem Berufsalltag ernsthaft und intensiv, und zwar unbedingt auch zuzahlungsfreie Angebote. Tipp: Führen Sie ein "Hörtagebuch"!
3. Gehen Sie nach Abschluss der Testphase wieder zum HNO-Arzt und lassen Sie sich die Zweckmäßigkeit der von Ihnen ausgewählten Hörgeräte bescheinigen.

II. Antragsverfahren

1. Übersenden Sie einen Antrag auf Übernahme der gesamten Kosten für die von Ihnen ausgewählten Hörgeräte an Ihre Krankenkasse.
2. a) Grundsatz: Kaufen Sie die Hörgeräte noch nicht, sondern warten Sie einen Bescheid Ihrer Krankenkasse ab.
b) Ausnahme: Kauf während einer Genehmigungsfiktion (§ 18 Abs. 3 SGB IX)
aa) Beginn der Genehmigungsfiktion: Nach Ablauf von zwei Monaten ohne Entscheidung über Ihren Antrag. Beispiel: Die Krankenkasse ist untätig und entscheidet länger als zwei Monate überhaupt nicht über Ihren Antrag. Anderes Beispiel: Die Krankenkasse entscheidet über Ihren Antrag nur zum Teil (Festbetragsbewilligung). Wegen des anderen Teils (beruflicher Mehrbedarf) leitet sie Ihren Antrag an einen anderen Reha-Träger weiter. Es sind seit Ihrem Antrag zwei Monate abgelaufen, ohne dass die Krankenkasse oder der andere Reha-Träger über Ihren beruflichen Mehrbedarf entschieden hat.

Warnhinweis: Während der Zeit der Genehmigungsfiktion können Sie sich zwar die Hörgeräte kaufen und unter Berufung auf § 18 Abs. 4 SGB IX Kostenerstattung von der Krankenkasse verlangen. Ehe Sie dies tun, sollten Sie sich aber unbedingt rechtlich beraten lassen!

bb) Ende der Genehmigungsfiktion: Die Zeit der Genehmigungsfiktion endet spätestens dann, wenn der zuständige Reha-Träger schließlich - wenn auch mit zeitlicher Verzögerung - über Ihren beruflichen Mehrbedarf entscheidet.

III. Widerspruchsverfahren

1. Legen Sie im Fall eines Ablehnungsbescheides bzw. im Fall einer nur teilweisen Bewilligung ("Festbetrag" bzw. "Vertragspreis") Widerspruch ein. Legen Sie auch dann Widerspruch gegen einen Bescheid der Krankenkasse ein, wenn diese Ihnen zusätzlich mitteilt, dass sie eine "Teilweiterleitung" Ihres Antrages an einen anderen Reha-Träger veranlasst habe.
2. Sie brauchen den Abschluss Ihres Widerspruchs gegen den Bescheid der Krankenkasse nicht abzuwarten, sondern können sich die Hörgeräte nun kaufen ("Selbstbeschaffung").
3. Verlangen Sie von Ihrer Krankenkasse nach erfolgter Selbstbeschaffung die Erstattung der von Ihnen an den Hörakustiker geleisteten Eigenbeteiligung.

IV. Gerichtsverfahren

1. Warten Sie einen Widerspruchsbescheid ab und erheben Sie erst danach eine Klage vor dem Sozialgericht.
2. Gegen ein klageabweisendes Urteil des Sozialgerichtes ist in den meisten Fällen die Berufung zum Landessozialgericht zulässig. Lassen Sie sich wegen der Erfolgsaussichten anwaltlich beraten!